Organisation des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in Golfclubs

Jeder Arbeitgeber muss den Arbeits- und Gesundheitsschutz in seiner Organisation festlegen. Der Arbeitgeber muss eine arbeitssicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung und Beratung gewährleisten.
Bis zu einer Beschäftigtenzahl von 16 Personen (Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, bei Mitgliedsunternehmen der früheren Gartenbau-BG weniger als 41) oder 50 Personen (Verwaltungsberufsgenossenschaft) kann der Arbeitgeber dabei zwischen **zwei Modellen** wählen. Entweder er bestellt eine Fachkraft für Arbeitssicherheit und einen Betriebsarzt oder er wendet das Unternehmermodell an.
Beide Modelle wollen in diesem Merkblatt erläutern.

Modell 1: Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt

Grundsätzlich muss jede Organisation bereits ab einem Mitarbeiter eine Fachkraft für Arbeitssicherheit und einen Betriebsarzt bestellen.

Rechtsgrundlage für die Fachkraft für Arbeitssicherheit und den Betriebsarzt ist das **Arbeitssicherheitsgesetz** (Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit, vom 12. Dezember 1973):

§ 1 Grundsatz
Der Arbeitgeber hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen.

§ 2 Bestellung von Betriebsärzten
(1) Der Arbeitgeber hat Betriebsärzte schriftlich zu bestellen und ihnen die in § 3 genannten Aufgaben zu übertragen,

§ 5 Bestellung von Fachkräften für Arbeitssicherheit
(1) Der Arbeitgeber hat Fachkräfte für Arbeitssicherheit schriftlich zu bestellen und ihnen die in § 6 genannten Aufgaben zu übertragen…..

In der DGUV 2 (Berufsgenossenschaftlichen Vorschrift) „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ werden die Anforderungen der verschiedenen Berufsgenossenschaften konkretisiert und die Mindesteinsatzzeiten der Fachkraft für Arbeitssicherheit und des Betriebsarztes definiert, sowie die besonderen Bestimmungen für Kleinbetriebe (Grundbetreuung).

Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte sollen mit ihrer fachlichen Qualifikation den Arbeitsgeber beraten und ihm helfen, seiner Verantwortung in der richtigen Weise nachzukommen. Sie sind aber keine Kontrolleure oder der verlängerte Arm der Behörde!
Sie können weder dem Arbeitsgeber noch den Beschäftigten Weisungen erteilen!
Für die Umsetzung und Überwachung bleibt immer der Arbeitgeber verantwortlich.

Modell 2: Unternehmermodell

Mit dem Unternehmermodell können sich Arbeitgeber von der Regelbetreuung durch eine Fachkraft für Arbeitssicherheit und einen Betriebsarzt befreien lassen.
Das Unternehmermodell besteht aus folgenden Elementen:

- Einmalige Teilnahme des Unternehmers an bestimmten Seminaren oder Fernlehrgang Gefährdungsbeurteilung durch den Unternehmer im eigenen Betrieb (im Bedarfsfall mit externer Unterstützung)
- Regelmäßige Teilnahme des Unternehmers an Fortbildungen

Entscheidende Voraussetzung für die Anwendung des Unternehmermodells ist, dass der Unternehmer persönlich an den von der Berufsgenossenschaft festgelegten Seminaren über Arbeitsschutz teilnimmt. Der Unternehmer soll dadurch in die Lage versetzt werden, seinen Bedarf für die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Beratung selbst zu erkennen und demgemäß eine bedarfsgerechte Beratung durch eine Fachkraft für Arbeitssicherheit oder Betriebsarzt in Anspruch zu nehmen.

Die staatlichen Arbeitsschutzbehörden (z.B. Gewerbeaufsicht) und die Berufsgenossenschaften **überprüfen** die Umsetzung der Arbeitsschutzvorschriften im Betrieb. Zum Nachweis des funktionierenden Unternehmermodells sind folgende Dokumente notwendig:

- Nachweis der Teilnahme an den Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen
- aktuelle betriebliche Gefährdungsbeurteilung sowie auf dieser Grundlage durchgeführte Maßnahmen und Planungen
- schriftliche Berichte der Fachkraft für Arbeitssicherheit und des Betriebsarztes über die ihnen übertragenen Aufgaben inklusive der Auskunft über ihre Zusammenarbeit

Erfüllt der Unternehmer seine Pflichten nicht, kann die Berufsgenossenschaft eine Betreuung durch eine Fachkraft für Arbeitssicherheit oder Betriebsarzt im Rahmen der Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften **anordnen**.

Weitere Funktion im Bereich Arbeits- und Gesundheitsschutz

Sicherheitsbeauftragter

Ein Sicherheitsbeauftragte ist bei mehr als 20 Beschäftigten zu bestellen (DGUV 1 §20).
Der Sicherheitsbeauftragte ist eine von einem Unternehmen schriftlich bestellte Person, die den Arbeitsgeber, die Führungskräfte, die Fachkraft für Arbeitssicherheit, den Betriebsarzt und die Kollegen darin unterstützt, Unfälle, berufsbedingte Krankheiten und Gesundheitsgefahren zu vermeiden. Der Sicherheitsbeauftragte ist Mitarbeiter des Unternehmens. Den Sicherheitsbeauftragten kommt aufgrund ihrer Orts-, Fach- und Sachkenntnis die Aufgabe zu, in ihrem Arbeitsbereich Unfall- und Gesundheitsgefahren (Arbeitsschutz) zu erkennen und adäquat darauf zu reagieren sowie zu beobachten, ob die vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen und -ausrüstungen vorhanden sind. Sicherheitsbeauftragte sind ohne hierfür festgeschriebenen Zeitaufwand auf ihrer jeweiligen Arbeitsebene unterstützend tätig, treten gegenüber den Mitarbeitern als Multiplikator auf. Sicherheitsbeauftragte ist in seiner Funktion kann in keinem Fall die beratende Funktion einer Fachkraft für Arbeitssicherheit oder eines Betriebsarztes ersetzen.

Ersthelfer

Die gesetzlichen Grundlagen für die Erste Hilfe und den Einsatz von Ersthelfern finden sich in § 10 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und in § 21 Sozialgesetzbuch (SGB) VII. Der Arbeitgeber (Unternehmer) ist für eine wirksame Erste Hilfe verantwortlich und hat die dafür erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Dazu gehört insbesondere auch die Benennung einer ausreichenden Anzahl von Ersthelfern, die Sicherstellung einer entsprechenden Ausbildung und die Zurverfügungstellung einer geeigneten Erste-Hilfe-Ausrüstung.
Die Zahl der Ersthelfer, die zur Verfügung stehen müssen, ist in der UVV "Grundsätze der Prävention" (DGUV 1 §26) festgelegt:

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass für die Erste-Hilfe-Leistung Ersthelfer mindestens in folgender Zahl zur Verfügung stehen:
- bei 2 bis 20 anwesenden Versicherten ein Ersthelfer
- bei mehr als 20 anwesenden Versicherten
  - -in Verwaltung- und Handelsbetrieben 5%
  - -in sonstigen Betrieben 10%

Die Ausbildung erfolgt in einem Erste-Hilfe-Lehrgang und muss danach alle zwei Jahre wiederholt werden

Erstellt in Zusammenarbeit mit Bernhard Reichelmann.